

Erfolgskontrolle nach § 15 BattG

Hinweise zur Umsetzung der Neuerungen im Rahmen der jährlich vorzulegenden Dokumentationen ab dem Berichtsjahr 2021 (Stand: 06.04.2022)

Neues Mindestsammelziel

Die Mindestsammelquote, die von den Eigenrücknahmesystemen (ERS) jeweils im eigenen System jährlich erreicht und dauerhaft sichergestellt werden muss, hat sich zum 01.01.2021 von bisher 45 auf 50 Prozent erhöht.

Bleianrechenbarkeit

Die Anrechenbarkeit zurückgenommener Blei-Säure-Geräte-Alt Batterien wurde näher geregelt. Dadurch soll der Anreiz für die ERS reduziert werden, das Hauptaugenmerk auf die Rücknahme werthaltiger Blei-Säure-Alt Batterien zu richten und damit einhergehend die Sammlung des kostenverursachenden Batteriegemisches anderen ERS zu überlassen. Bei der Berechnung der Sammelquote eines ERS darf daher die Masse der zurückgenommenen Blei-Säure-Geräte-Alt Batterien nur noch insoweit herangezogen werden, als sie die Masse der vom ERS erstmals in Verkehr gebrachten Blei-Säure-Geräte Batterien, die im Geltungsbereich des BattG für eine getrennte Erfassung auch tatsächlich zur Verfügung steht, nicht übersteigt.

Im UBA-Format ist ausschließlich die Masse der zurückgenommenen Blei-Säure-Alt Batterien zu hinterlegen, die bei der Berechnung der Sammelquote herangezogen werden darf. Die Masse der insgesamt zurückgenommenen Blei-Säure-Alt Batterien ist gesondert in einer Anlage oder als Bemerkung im UBA-Format anzugeben.

Verkaufte und gekaufte zurückgenommene Geräte-Alt Batterien

Das Erreichen des Sammelziels gemäß § 16 Absatz 1 BattG ist von den ERS generell **durch eigene Sammlung** sicherzustellen. Neben der Eigensammlung können die ERS ergänzend auch Geräte-Alt Batterien zur Erreichung der Sammelquote heranziehen, welche von anderen ERS zurückgenommen und diesen abgekauft wurden.

ERS sind jedoch verpflichtet, verkaufte und gekaufte Massen in der jährlichen Dokumentation nach § 15 BattG als solche gesondert auszuweisen.

ERS, die zurückgenommene Geräte-Alt Batterien verkauft oder gekauft haben, legen gesondert dar:

- Masse der selbst zurückgenommenen Geräte-Alt Batterien; Masse, die von anderen ERS abgekauft wurde; Masse, die an andere ERS verkauft wurde; das Gesamtergebnis, das als Bezugsgröße zur Ermittlung der Sammelquote heranzuziehen ist.
- Die Namen der beteiligten ERS für Geräte-Alt Batterien und die jeweiligen Einzelmengen gesondert in einer Anlage.

Dauerhafte Sicherstellung des Mindestsammelziels (dS-Faktor)

Der dS-Faktor wird hersteller-individuell, d.h. in Bezug auf einen konkreten unterjährig das ERS (mit-)betreibenden Hersteller/Bevollmächtigten, für das Kalenderjahr ermittelt, für welches der (Mit-)Betrieb des betreffenden ERS in Bezug auf diesen konkreten Hersteller/Bevollmächtigten (=Betriebsbeginn) durch eine (Änderungs-) Genehmigung der stiftung ear genehmigt wurde. Die (Änderungs-)Genehmigung der stiftung ear weist diesen konkreten Hersteller/Bevollmächtigten in der jeweils beigefügten Herstellerliste als (mit-)betreibenden Hersteller mit einem Betriebsbeginndatum aus. Dieses Betriebsbeginndatum entspricht dem Wechseldatum bzw. dem Datum des erstmaligen (Mit-)Betriebs in Bezug auf den jeweiligen Hersteller/Bevollmächtigten. Die Anwendung des dS-Faktors zur Ermittlung der Sammelquote im zweiten und dritten Kalenderjahr der

Hinweise zur Umsetzung der Neuerungen im Rahmen der jährlich von ERS vorzulegenden Dokumentationen ab dem Berichtsjahr 2021 (Stand: 06.04.2022)

Tätigkeit des ERS in Bezug auf den jeweils konkreten unterjährig gewechselten Hersteller ist Bestandteil der Genehmigung durch die stiftung ear.

Näheres zur Ausgestaltung des dS-Faktors:

Im ersten Jahr des (Mit-)Betriebs eines ERS wird für jeden unterjährig gewechselten Hersteller ein eigener dS-Faktor ermittelt. Dieser wird im zweiten und dritten Jahr des (Mit-)Betriebs dieses Herstellers zur Gewichtung dessen für die Sammelquote relevanter Inverkehrbringungsmenge angewendet. Weichen die Angaben zum Betriebsbeginn von (mit-)betreibenden unterjährig wechselnden Herstellern/Bevollmächtigten voneinander ab und/oder bringen diese unterschiedliche Mengen im bisherigen ERS und auf das Wechseljahr betrachtet in Verkehr, so weichen auch deren hersteller-individuelle dS-Faktoren voneinander ab. Zudem gibt es für jeden unterjährig wechselnden Hersteller ein eigenes erstes Jahr des (Mit-)Betriebs.

Fallbeispiel:

Hersteller A wechselte zum 01.12.21 vom ERS X zum ERS Y, Hersteller B hingegen wechselt erst zum 01.03.22 vom ERS Z zum ERS Y. In diesem Beispiel muss für Hersteller A für das Kalenderjahr 2021 (Erstes Jahr der Tätigkeit des ERS Y in Bezug auf den Hersteller A) ein dS-Faktor ermittelt werden, der in den Kalenderjahren 2022 und 2023 angewendet wird. Für Hersteller B hingegen muss für das Kalenderjahr 2022 (Erstes Jahr der Tätigkeit des ERS Y in Bezug auf den Hersteller B) ein dS-Faktor ermittelt werden, der in den Kalenderjahren 2023 und 2024 angewendet wird (vgl. Tabelle mit Beispielen, Variante 3, neues ERS).

Parallel dokumentieren die ERS X und Z die in Verkehr gebrachten Massen der nicht mehr (mit-)betreibenden Hersteller A und B wie folgt:

ERS X weist in der **Dokumentation für das Berichtsjahr 2021** für Hersteller A die von ihm im ERS X in Verkehr gebrachte Masse im Jahr des Wechsels aus. Sofern der Hersteller/Bevollmächtigte das ERS auch im Vorjahr und Vor-Vorjahr (mit)betrieben hat, sind die in Verkehr gebrachten Massen dieser Jahre ebenfalls gesondert auszuweisen und bei der Ermittlung der Sammelquote heranzuziehen. Im Folgejahr und Folge-Folgejahr (im Beispiel also 2022 und 2023) sind die im ERS X in Verkehr gebrachten Massen des Herstellers A vom ERS X nicht mehr auszuweisen und nicht bei der Ermittlung der Sammelquote heranzuziehen.

ERS Z berücksichtigt in der **Dokumentation für das Berichtsjahr 2021** die von Hersteller B im Kalenderjahr 2021 in Verkehr gebrachte Masse. Der Ausweis erfolgt **nicht gesondert**, da kein unterjähriger Wechsel im Jahr 2021 stattfand. Sofern der Hersteller/Bevollmächtigte das ERS auch im Vorjahr und Vor-Vorjahr (mit)betrieben hat, sind die in Verkehr gebrachten Massen dieser Jahre ebenfalls in der Dokumentation für das Berichtsjahr 2021 anzusetzen und bei der Ermittlung der Sammelquote ohne gesonderte Ausweisung heranzuziehen.

In der Dokumentation des ERS Z **für das Berichtsjahr 2022** wird für Hersteller B die von ihm in Verkehr gebrachte Masse im Jahr des Wechsels separat ausgewiesen und berücksichtigt. In Verkehr gebrachte Massen des Vorjahres (2021) und Vor-Vorjahres werden dann, wenn das ERS erst im Kalenderjahr 2022 von der stiftung ear mit Wirkung für den Hersteller B genehmigt wurde (das Jahr 2022 in Bezug auf Hersteller B das erste Jahr der Tätigkeit des ERS ist), nicht berücksichtigt. Im Folgejahr und Folge-Folgejahr wird die im Jahr 2022 in Verkehr gebrachte Masse des Herstellers B nicht mehr ausgewiesen und auch nicht bei der Ermittlung der Sammelquote herangezogen (vgl. Tabelle mit Beispielen, Variante 3, ehemaliges ERS).

Hintergrund:

Ohne Anwendung eines mathematischen Ausgleichsfaktors kann durch eine unterjährige Wechselkonstellation die Situation entstehen, dass im neuen ERS bei mehrjähriger Betrachtung eine geringere Masse an zurückgenommenen Geräte-Alt-Batterien zur Erreichung des Sammelziels erforderlich ist, als dies in Bezug auf Hersteller der Fall wäre, die bereits mit Beginn des Kalenderjahres das betreffende neue ERS (mit)betreiben würden oder ggf. im alten ERS verblieben

wären und die gleiche Masse an Batterien im gleichen Zeitraum in Verkehr gebracht haben. Die stiftung ear ordnet, sofern erforderlich, diesen Faktor zur dauerhaften Sicherstellung des Sammelziels („dS-Faktor“) im Rahmen der (Änderungs-)Genehmigung eines ERS gemäß § 28 Abs. 1 BattG an. Der dS-Faktor findet nicht im Wechseljahr, sondern in den beiden nachfolgenden Kalenderjahren bei der Berechnung der Sammelquote derart Anwendung, dass die Masse der ab dem Wechseldatum im Wechseljahr in Verkehr gebrachten Gerätebatterien von wechselnden Herstellern/Bevollmächtigten mit diesem Faktor multipliziert wird. Im Ergebnis führt die Vorgehensweise zu einer entsprechenden Gewichtung der in Verkehr gebrachten Gerätebatteriemasse mit der Folge, dass die gleiche Masse an Altbatterien gesammelt werden muss, wie es bei einem Wechsel zum Jahresbeginn oder bei einem Verbleib im bisherigen ERS der Fall gewesen wäre. Folglich ermöglicht erst die Anwendung des dS-Faktors die dauerhafte Sicherstellung der Sammelquote im Sinne des § 16 Abs. 1 BattG und ist somit auch bei der Erstellung der Erfolgskontrolle nach § 15 Abs. 1 BattG anzuwenden.

Die stiftung ear bietet in ihrer Funktion als Genehmigungsbehörde der ERS für Geräte-Alt Batterien ebenfalls Hilfestellung. Auf ihrer Internetseite „Genehmigung von Eigenrücknahmesystemen für Geräte-Alt Batterien“ sind unter anderem Hinweise sowie ein Musterdeckblatt zur sachverständigen Begutachtung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 BattG veröffentlicht (vgl. <https://www.stiftung-ear.de/de/themen/battg/eigenruecknahmesysteme/genehmigung-eigenruecknahmesysteme>). Im Hinweisdokument zur sachverständigen Begutachtung werden unter anderem sämtliche Fallbeispiele beschrieben, die sich bei mehrjähriger Betrachtungsweise von in Verkehr gebrachten Gerätebatteriemassen ergeben können (vgl. Kapitel „Voraussichtliche Input-Mengen“, speziell unterjähriges Hinzutreten und „Rechenbeispiel der dauerhaften Sicherstellung des Sammelziels“).

Hinweise zur Anwendung des dS-Faktors für ERS, deren Betriebsgenehmigung von der stiftung ear bereits im Jahr 2021 erteilt wurde.

ERS, die unterjährig Hersteller/Bevollmächtigte als Mitbetreiber hinzugewonnen haben, legen gesondert dar:

- Name des Herstellers sowie ggf. des Bevollmächtigten nebst der von ihm im Jahr des Wechsels in Verkehr gebrachten Masse, aufgeteilt nach der im ehemaligen sowie der im neuen ERS in Verkehr gebrachten Masse. Die Aufteilung der Masse an in Verkehr gebrachten Gerätebatterien im Wechseljahr ist erforderlich, um den dS-Faktor ermitteln zu können. Im Folge- und Folge-Folgejahr (also für die Berichtsjahre 2022 und 2023) ist sodann die im neuen ERS im Wechseljahr in Verkehr gebrachte Masse mit dem dS-Faktor zu multiplizieren. Das Ergebnis ist bei der Ermittlung der Sammelquote heranzuziehen.

ERS legen für ausgeschiedene Hersteller/Bevollmächtigte (absehbare Wechsel, Marktaustritte) gesondert dar:

- Name des Herstellers sowie ggf. des Bevollmächtigten.
- In Verkehr gebrachte Masse im betreffenden Jahr

Das ERS berücksichtigt in der **Dokumentation für das Berichtsjahr 2021** die vom ausgeschiedenen Hersteller im Kalenderjahr 2021 in Verkehr gebrachte Masse.

Im Folgejahr und Folge-Folgejahr (also für die Berichtsjahre 2022 und 2023) ist die in Verkehr gebrachte Masse des ausgeschiedenen Herstellers nicht mehr auszuweisen und im Ergebnis auch nicht bei Ermittlung der Sammelquote heranzuziehen.

(Vgl. Rechenbeispiele zur Thematik 'Dauerhafte Sicherstellung des Mindestsammelziels (dS-Faktor), Variante 3, neues ERS)

Hinweise zur Umsetzung der Neuerungen im Rahmen der jährlich von ERS vorzulegenden Dokumentationen ab dem Berichtsjahr 2021 (Stand: 06.04.2022)

Der individuelle Ausweis der Herstellerdaten ermöglicht dem UBA ferner, den korrekten Übertrag der Daten mittels Plausibilitätsprüfung zu sichern. Ziel ist die dauerhafte Sicherstellung des Sammelziels auch bei mehrjähriger Betrachtung.

Hinweise zur Anwendung des dS-Faktors für ERS, deren Betriebsgenehmigung im Jahr 2021 noch nicht auf einer Genehmigung durch die stiftung ear beruhte.

Angaben im Zusammenhang mit dem dS-Faktor müssen dokumentiert werden, sofern im Berichtsjahr 2021 Hersteller bzw. Bevollmächtigte nicht ganzjährig (Mit-)Betreiber waren und unterjährig aus dem ERS ausgeschieden sind

Folgende Angaben sind in diesem Falle gesondert darzulegen:

- Name des Herstellers sowie ggf. des Bevollmächtigten.
- In Verkehr gebrachte Masse im Jahr des Ausscheidens des jeweiligen Herstellers/Bevollmächtigten.
- In Verkehr gebrachte Masse des Vorjahres und Vor-Vorjahres, sofern der Hersteller/Bevollmächtigte das ERS bereits in diesen Jahren (mit)betrieben hat.

Das ERS weist in der **Dokumentation für das Berichtsjahr 2021** für den ausgeschiedenen Hersteller die von ihm im ERS in Verkehr gebrachten Masse im Jahr des Wechsels aus. Sofern der Hersteller/Bevollmächtigte das ERS auch im Vorjahr und Vor-Vorjahr (mit)betrieben hat, sind die in Verkehr gebrachten Massen dieser Jahre ebenfalls gesondert auszuweisen und bei der Ermittlung der Sammelquote heranzuziehen. Im Folgejahr und Folge-Folgejahr sind in Verkehr gebrachte Massen des ausgeschiedenen Herstellers vom ERS nicht mehr auszuweisen und nicht bei der Ermittlung der Sammelquote heranzuziehen.

(Vgl. Rechenbeispiele zur Thematik 'Dauerhafte Sicherstellung des Mindestsammelziels (dS-Faktor), Variante 1)

Der individuelle Ausweis der Herstellerdaten soll ebenfalls eine Plausibilitätsprüfung zur Sicherstellung des korrekten Übertrags von Herstellerdaten ermöglichen.

Hinweis:

Bei den ursprünglichen landesrechtlich nach § 7 BattG alte Fassung genehmigten herstellereigenen Rücknahmesystemen und den ggfs. neu durch die stiftung ear nach § 7 BattG neue Fassung (ab 01.01.2021) genehmigten ERS handelt es sich auch bei personeller und sachlicher Identität formal um unterschiedliche ERS. Im Ergebnis bedingt dies, dass, bei Betriebsbeginn des durch die stiftung ear genehmigten ERS noch in 2021, von beiden ERS eine eigenständige Dokumentation für das Berichtsjahr 2021 gemäß § 15 BattG vorzulegen ist.

Genehmigungsbehörde der ERS für Geräte-Altballerrien

Die Prüfung der Voraussetzungen zur Genehmigung von ERS für Geräte-Altballerrien obliegt aufgrund Beleihung durch das Umweltbundesamt vom 01.01.2021 der stiftung ear. Ferner nimmt die stiftung ear eine dauerhafte Kontrolle dahingehend vor, dass die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 2 BattG zum Widerruf einer Genehmigung eines ERS nicht vorliegen. Dazu zählt u.a. die schwerwiegende Verletzung der Pflichten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BattG, der nicht nur unwesentliche Verstoß gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 BattG sowie die Nichterreicherung des vorgegebenen Sammelziels in einem Kalenderjahr.